

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 36/2015

Veröffentlicht am: 03.07.2015

1. Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 17. Juni 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2010)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 28. September 2014 (GVBl. I S. 218 (221)), am 29. Oktober 2014 folgende Änderung der Promotionsordnung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Der Promotionsausschuss kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Promotionsordnung erlassen, die auf der Webseite des Fachbereichs veröffentlicht werden.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 3 Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:

d) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer ausländischen Universität mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation und dortigem Promotionsrecht.

Nach § 4 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

(5) Im Fall von entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die nicht in die wissenschaftliche Arbeit des Faches vor Ort integriert sind, aber nach dem Hochschulrecht Promotionsrecht haben, muss eine im Promotionsfach aktiv tätige Professorin oder ein aktiv tätiger Professor als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer und als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter fungieren.

Der bisherige § 4 Abs. 5 wird zu § 4 Abs. 6.

Nach § 4 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

(7) Wechselt eine Gutachterin oder ein Gutachter gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 während des Verfahrens die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, der Prüfungskommission weiter anzugehören. Es muss in keinem Fall zusätzlich eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs in die Prüfungskommission berufen werden.

Der bisherige § 4 Abs. 7 wird zu § 4 Abs. 8.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

a) Das Abschlusszeugnis des Studiums, bei im Ausland erworbenen Abschlüssen in deutscher oder englischer beglaubigter Übersetzung; im Ausland erworbene Abschlüsse müssen in Deutschland amtlich als gleichwertig anerkannt sein.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt:

g) Eine zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer geschlossene Betreuungsvereinbarung,

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g) wird folgender Buchstabe h) angefügt:

h) Kenntnisnahme der Verfahrensregeln der Philipps-Universität zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Für die Antragstellung, die zu schließende Betreuungsvereinbarung und die Kenntnisnahme der Verfahrensregeln der Philipps-Universität zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sind die Formulare zu verwenden, die auf der Webseite des Fachbereichs zur Verfügung stehen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Abschlussnote soll den Anforderungen gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a) und b) entsprechen.

§ 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

Die Betreuerinnen oder Betreuer müssen den an Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer dem Kreis der am Fachbereich im Promotionsfach tätigen Professorinnen und Professoren angehört; § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer, die oder der dem Kreis der am Fachbereich im Promotionsfach tätigen Professorinnen und Professoren angehört, die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, die Betreuung der Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission anzugehören. Im Übrigen muss keine zusätzliche Betreuerin oder kein zusätzlicher Betreuer in die Betreuung eingebunden werden. Es gilt § 4 Abs. 7 Satz 2.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 1. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Markus Schroer
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 04.07.2015